

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/25 8ObA2058/96x, 8ObA16/01p, 8ObA196/01h, 8ObA214/01f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Norm

AngG §27 E1c

AngG §27 E4b

Rechtssatz

Religiöse und familiäre Verpflichtungen können als höherrangige Verpflichtungen in Kollision mit jenen aus dem Arbeitsvertrag treten und das Fernbleiben im Einzelfall rechtfertigen. Der Arbeitnehmer ist aber verpflichtet, diese Verhinderung - wenn möglich - rechtzeitig bekanntzugeben. Eine Verletzung dieser aus dem Gesetz und der allgemeinen Treuepflicht des Arbeitnehmers abgeleiteten Mitteilungspflicht berechtigt zwar im allgemeinen nicht zur Entlassung, wenn objektiv gesehen ein berechtigter Hinderungsgrund vorgelegen ist, kann aber bei Angestellten in besonders schwerwiegenden Fällen die Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit rechtfertigen. Jedenfalls liegt ein Mitverschulden des Arbeitnehmers an seiner Entlassung vor.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2058/96x

Entscheidungstext OGH 25.04.1996 8 ObA 2058/96x

Veröff: SZ 69/105

- 8 ObA 16/01p

Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 ObA 16/01p

nur: Familiäre Verpflichtungen können als höherrangige Verpflichtungen in Kollision mit jenen aus dem Arbeitsvertrag treten und das Fernbleiben im Einzelfall rechtfertigen. Der Arbeitnehmer ist aber verpflichtet, diese Verhinderung - wenn möglich - rechtzeitig bekanntzugeben. (T1) Beisatz: Hier: Begleitung der minderjährigen Tochter zum Flughafen (2. Rechtsgang zu 8 ObA 116/99p). (T2)

- 8 ObA 196/01h

Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 ObA 196/01h

nur: Eine Verletzung dieser aus dem Gesetz und der allgemeinen Treuepflicht des Arbeitnehmers abgeleiteten Mitteilungspflicht berechtigt zwar im allgemeinen nicht zur Entlassung, wenn objektiv gesehen ein berechtigter Hinderungsgrund vorgelegen ist, kann aber bei Angestellten in besonders schwerwiegenden Fällen die Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit rechtfertigen. (T3)

- 8 ObA 214/01f

Entscheidungstext OGH 13.09.2001 8 ObA 214/01f

Auch; nur T3; Beisatz: Aus der Verletzung der Verständigungspflicht durch den Arbeitnehmer kann nur dann das Vorliegen eines Entlassungsgrundes abgeleitet werden, wenn vom Arbeitgeber behauptet und bewiesen worden wäre, dass der Arbeitnehmer wusste, dass infolge der Unterlassung der Meldung dem Arbeitgeber ein beträchtlicher Schaden erwachsen könnte. (T4) Beisatz: Hier: Haft des Arbeitnehmers. (T5)

Schlagworte

SW: Mitteilung, Bekanntgabe, Ankündigung, Pflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101990

Dokumentnummer

JJR_19960425_OGH0002_008OBA02058_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>